



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die hannoverschen Finanzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fahrzeuge dort vereinigt sein. Man hat diese Maßregel darauf gedeutet, daß der oben erwähnte Ankerplatz für die englische und französische Flotte, von denen das Gerücht verkündet, sie würden beide ehestens hier eintreffen, frei gemacht worden sei. Nach den neuesten „Schiffernachrichten“ ist die englische Escadre zwischen Smyrna und den Dardanellen gesehen worden.

Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß die directe Einmischung irgend einer europäischen Macht in den etwaigen Krieg nicht stattfinden wird. Sie sind indeß alle ohne Ausnahme geneigt, der Pforte ihre moralische und insbesondere diplomatische Unterstützung, und zwar im allerausgedehntesten Sinne, zu Theil werden zu lassen. Aus diesem Umstande erklärt es sich, warum Rußland mit der Eröffnung der Feindseligkeiten noch zögert. Was man hier bis jetzt über seine Maßnahmen weiß, reducirt sich auf die Nachricht von der Zusammenziehung zweier großen Pontontrains auf der unteren Donau, und zwar auf demselben Punkte, auf dem 1828 der Uebergang stattfand (bei Samuowo, gegenüber Isaktschi). Nach den jüngsten Nachrichten von Reisenden war die Donau immer noch sehr hoch und hatte weit und breit die Inseln ihres Bettes und die angrenzenden Sumpfniederungen unter Wasser gesetzt.

Heute vor acht Tagen fand hier eine große Parade statt. Es waren 10,000 Mann aufgestellt, die größte Truppenmasse, die ich in diesem Lande seit zwei Jahren beisammen gesehen habe. Der Sultan ritt zuerst musternd die Reihen auf einem unvergleichlich schönen Araber auf und ab. Sein Aussehen war leichenfarbig und tief gebeugt. Nur mit Anstrengung erhielt er sich im Sattel. Als er das Examen in der Schule des Generalstabes abgenommen, erschien er wiederum auf einem atlasfarbenen Schimmel mit rothsammetner Schabracke. Der Empfang von Seiten der Truppen war ein sehr warmer. Unermeßliche Volksmassen von allen Nationalitäten waren zusammen geströmt. Die ganze Schaustellung war wol demonstrativer Natur und sollte die verfügbare Macht zur Aufrechterhaltung der Ruhe in ein helles Licht stellen.

Die hannoverschen Finanzen.

W. Lehzen: Hannovers Staatshaushalt. Erster Theil: die Einnahmen.

Hannover, Hahn 1853.

Je mehr sich die deutschen Politiker daran gewöhnen, ihre Principien und ihre Berechnungen auf die solide Grundlage volkswirtschaftlicher Studien zu stellen, desto lebhafter beginnen sie zu fühlen, daß in jedem freieren Staatsleben die Finanzen der eigentliche Mittelpunkt sind. Schon haben viele eingesehen

und zum Theil durch ihre Handlungsweise erhärtet, daß sich alles constitutionelle Recht um die weitere oder engere Abgrenzung der ständischen Steuerbewilligung dreht. In einem Staat wie England, wo seit manchem Decennium kein Minister mehr an die Möglichkeit gedacht hat, ohne die formelle Zustimmung des Parlaments auch nur eine einzige Steuer auszusprechen, nur einen Penny unfreiwilliger Abgabe von den Unterthanen der britischen Krone zu erheben — in England ist das Budget längst die vornehmste politische Frage, an der ohne Ausnahme immer das Schicksal der Ministerien und der längere oder kürzere Triumph der parlamentarischen Parteien hängt. Und Bastiat ging gewiß nicht fehl, wenn er in einem seiner schönen kleinen Pamphlete den Satz aufstellte, daß von der Gestaltung des öffentlichen Budgets selbst so große Dinge wie Frieden und Freiheit abhängig wären.

In Hannover hat sich diese Erkenntniß verhältnißmäßig früh verbreitet. Es ist allgemein bekannt, daß die Staaten des südwestlichen Deutschlands bis 1848 hin denen des Nordens und Ostens in parlamentarischer Uebung und constitutioneller Rechtsentwicklung weit voraus waren. Aber was Hannover betrifft, so bezog sich dieses Uebergewicht doch höchst wahrscheinlich nur auf die staatsrechtliche Seite des öffentlichen Lebens, auf die formellen Fragen der Verfassung und was ihnen angehört, für die damals zwischen Elbe und Weser allerdings nicht das lebhafteste Interesse vorhanden war, wie südlich vom Main und an den Ufern des freien deutschen Rheins. Die finanziellen Themata dagegen haben schwerlich irgendwo anders während der Jahre der europäischen Restauration eine so gründliche und zusammenhängende Erörterung erfahren, wie in den Ständesälen zu Hannover, und namentlich in der zweiten Kammer. Höchstens Preußen ausgenommen, hat kein deutscher Staat eine so stattliche Reihe gediegener Finanzmänner aufzustellen wie Hannover. Es werden nur die auch auswärts bekanntesten und wohlberufensten Namen aufgezählt, wenn an Lehzen, den vortrefflichen Finanzminister vom März 1848 bis zum October 1850; an Stüve, den großen Bürgermeister von Osnabrück, der während derselben Zeit die Seele der hannoverschen Regierung war; an Lang II., die vieljährige Finanzautorität der zweiten Kammer; an Lindemann, den einstigen Oberbürgermeister von Lüneburg, den Staatsminister des Innern vom October 1850 bis zum November 1851, den stets wieder gewählten Präsidenten der zweiten Kammer erinnert wird. In neuester Zeit scheinen sich diesen vielbewährten Kräften zwei jüngere Talente der Opposition, Groß und Pland, so wie der bekannte wackere Altermann Bausing aus Osnabrück würdig und ergänzend anschließen zu wollen.

Freilich haben die hannoverschen Verhältnisse von jeher so reichlichen Stoff für dieses an sich etwas trockene und noch wenig beliebte Studium geboten, daß man sich in der That wundern müßte, wenn nicht eine ganze Schule tüchtiger Finanzkennner aus den ständischen Debatten der zwanziger, dreißiger, vierziger

Jahre hervorgegangen wäre. Der Staatshaushalt Hannovers hat eine ganz eigen-
thümliche, an Erfahrungen äußerst fruchtbare Entwicklung genommen. Die Geschichte
seines Budgets, seiner bald vereinigten, bald getrennten, und endlich doch wieder
in Eins verschmolzenen Klassen, die Geschichte der stärkeren oder geringeren Ein-
wirkungen auf die Verwendung der öffentlichen Einnahmen ist bei weitem nicht
blos für den hannoverschen Politiker ein Gegenstand lehrreichster Beschäftigung.
Wir würden sie dringend jedem empfehlen, der sich in deutschen Finanzen mehr
als oberflächlich orientiren möchte, auch wenn sie nicht in so ausgezeichneten
Werken eigens und ausführlich behandelt wären, wie es wirklich der Fall ist. Das
ältere Werk des Finanzraths Ubbelohde, aus dem Jahre 1834, ist mindestens
den Leuten von Fach in ganz Deutschland bekannt genug. Es schließt indessen
schon vor einem Zeitpunkt, der die interessantesten Punkte dieser Geschichte erst
eröffnet, und war um so mehr einer aufnehmenden Fortsetzung bedürftig, als
grade in den letzten Jahren sowol der ständische Einfluß auf die Finanzen des
Königreichs, wie namentlich auch die Theilnahme des Publicums an solchen Dingen
beständig zugenommen hat. Diese Fortsetzung liefert nun das überschriftlich an-
geführte Buch von Lehzen, dessen erster Theil vor wenigen Wochen erschienen ist,
in der befriedigendsten Weise. Rücksichten, die der vormärzliche Finanzrath in
ziemlich ausgedehntem Umfang zu nehmen hatte, fallen bei dem nachmärzlichen
Finanzminister völlig weg — gewiß ein günstiges Zeichen für das Land, dessen
Verwaltung auch an der Achillesferse aller Regierungen noch die raue Berührung
der Oeffentlichkeit ertragen kann. Desto brauchbarer aber wird Lehzen's verdienst-
volle Arbeit, ein Handbuch für alle solche zu werden, die sich auch außerhalb
Hannovers mit der öffentlichen Wirthschaft der Staaten befassen wollen oder
sollen. Dazu hat der Verfasser mit gutem Takt es nicht versäumt, überall, wo
es irgend zu verlangen war, Bemerkungen von allgemeinerem Gehalt beizufügen,
vor allem volkswirtschaftliche Fingerzeige zu ertheilen oder historisch-politische
Erläuterungen anzuknüpfen. Es mag deshalb nicht allzugewagt erscheinen, wenn
wir den Lesern dieser Blätter einige der schönsten Ergebnisse aus Lehzen's Schrift
in übersichtlicher Folge reproduciren.

Die Einnahmen sondern sich in zwei große Massen. Die eine weniger ver-
änderliche und flüssige Masse bilden die regelmäßigen Einkünfte des Kronguts und die
Erträge der Regalien, z. B. der Posten; die zweite Masse, welcher ihrer Natur nach
dehnbar ist, im graden Verhältniß zu den Bedürfnissen des Ausgabebudgets
steigen oder fallen kann und ohnehin mit den Fortschritten des allgemeinen Wohl-
standes beständig wächst, besteht aus den Summen, welche durch directe und
indirecte Steuern aufgebracht werden. Genau dieser natürlichen Unterscheidung
gemäß war nun auch das Ganze der öffentlichen Einnahmen ursprünglich in zwei
getrennte Klassen auseinandergelegt, die königliche Generalkasse, und die General-
steuerkasse, — und nur über das, was mit dem Inhalt der letzten geschehen sollte,

stand den Ständen ein mehr oder weniger entscheidendes Wort zu. Schon 1814, als die allgemeine Versammlung für das Königreich zum ersten Male berufen und in allen wesentlichen Stücken mit den bisherigen Befugnissen der Provinzial-Landschaften bekleidet worden war, hatten die damaligen Stände „in dankbarer Nührung über das Entgegenkommen der Regierung“ den gar nicht wieder gutzumachenden Fehler begangen, daß sie das Domanium — das sogenannte Krongut — seiner im alten Recht begründeten Verpflichtung enthoben, zunächst und vorzugsweise für den Bedarf des Staats zu sorgen. Sie übernahmen auf die Steuerkraft des Landes, was dem Herkommen und der Verfassung gemäß auf dem Grundbesitz der Krone lastete, und zogen diesen nur subsidiaisch herbei, wo er als erste Hilfsquelle hätte eintreten sollen. Indessen schien es, daß zwanzig Jahre der Praxis eine Erfahrung gebracht hätten, welche die immer drohenden Gefahren dieser Rechtsverwirrung beseitigen würde, als das Staatsgrundgesetz von 1833 die Vereinigung beider Klassen zu einer einzigen Generalkasse aussprach. Damit war vereinigt, was ohne die schlimmste Gefahr für beide Theile ungetrennt sein kann, das Interesse des Königs und dasjenige des Landes. Was konnte einleuchtender scheinen? Dennoch besann sich der Fürst, welcher 1837 den hannoverschen Thron bestieg, nicht einen Augenblick, den alten Zustand wieder heraufzubeschwören. Von despotischer Sinnesart wie er damals war, wollte er nicht über alle und jede Ausgabe des öffentlichen Schazes der lästigen Controle der Kammern unterworfen sein, und in einer sehr unbestimmten und in der That durchaus irrigen Vorstellung von den Folgen seines Schrittes riß er die beiden Klassen von neuem aus ihrer kaum vollzogenen Verschmelzung. Aber nie hat sich eine Laune ärger gerächt. Denn da der König nicht ohne weiteres den Absolutismus, sondern die Herstellung der Verfassung von 1819 verkündet hatte, so wurde auch das damals eingefetzte Schazcollegium neu in's Leben gerufen. Ernst August meinte wol, da er besser commandiren als rechnen gelernt hatte, mit der Ernennung einiger ständischer Perücken zu Schazrärthen einen sehr unverfänglichen Act königlicher Gnade zu üben. Allein der Erfolg zeigte ihm in kürzester Frist, daß mit der unschuldigen kleinen Einrichtung des Schazcollegs, die Klassentrennung zu einer weit ärgeren Ruthe des monarchischen Principis geworden sei, als die Klassenvereinigung jemals zu sein vermochte. Von 1844 bis 1848 sind die Schazrärthe in Hannover nichts Geringeres als ein collectiver Finanzminister gewesen. Und die Sache ging sehr natürlich zu. Denn da die Ausgaben der Generalsteuerkasse der ständischen Bewilligung unterlagen — eine Bewilligung, die natürlich nun um so zurückhaltender geübt wurde, weil sie gewaltsam auf diese Hälfte der öffentlichen Einnahmen beschränkt worden war —, so hütete sich der Finanzminister des Königs wol, einen irgend verfänglichen Posten auf jene Kasse zu schieben. Die Folge war, daß die königliche Generalkasse beständig und in steigenden Graden außer Verhältniß stark belastet wurde, und sodann auch bei

der endlichen Wiedervereinigung der Kassen mit einem Deficit von rund 250,000 Thalern eintrat, wogegen die Generalsteuerkasse einen ursprünglichen Ueberfluß von drittehalb Millionen aufwies. Also hatte sich von des Königs selbstthätiger Absicht ungefähr das Gegentheil, nämlich ein unbilliger Vortheil der Landeskasse und eine allmächtige Einwirkung ständischer Bevollmächtigter herausgestellt. Daraus ist natürlich nicht zu schließen, daß die Vereinigung der Kassen nicht doch im Interesse des Landes und der Stände selbst gelegen hätte. Aber soviel darf man behaupten, daß es der europäischen und deutschen Bewegungen nicht bedurft hätte, um im Jahr 1848 diese wichtigste aller Reformen für Hannover durchzusetzen. Schon rief das eigene Interesse die Ungerechtigkeit von ihrer verderblichen Bahn zurück.

Ghe wir dazu übergehen, die einzelnen Quellen der hannoverschen Staatseinnahme namhaft zu machen, muß einer eigenthümlichen Einrichtung des Budgets in diesem Lande gedacht werden. Seine Einnahmen erscheinen nämlich in den Anschlägen der Regierung und in den Verhandlungen der Stände immer erst dann, wenn die Kosten ihrer Erhebung und Herstellung abgezogen sind, das heißt als Reineinnahmen — Ueberschüsse, wie der amtliche Titel lautet. So geschieht es, und allerdings ist das ein theoretischer Mangel, daß man niemals die wirkliche Summe dessen, was Land und Volk für diesen Staat aufbringen, auf einem Bret übersieht. Aber praktische Vortheile, hergenommen aus dem äußerst zusammengesetzten Rechnungswesen der Generalkasse, wiegen ihn, Lehzen zufolge, vollständig auf. Da außerdem auch die Produktionskosten der Einnahmen keineswegs im Dunkeln bleiben, sondern den Ständen allemal in Specialbudgets vorgelegt werden, so ist es immerhin nur eine kleine Mühe, zu Nutz und Frommen der Wissenschaft die Lücke des officiellen Budgets auszufüllen. Das hat Lehzen für den Haushalt des Rechnungsjahres 18⁵⁰/₅₁ gethan, des ersten nach vollzogener Wiedervereinigung der Kassen; und als interessant mag hier nach seinen Ermittlungen angeführt werden, daß für jenes Jahr sich die Roheinnahmen auf 12,878,391 Thlr., die Reineinnahmen nur auf 8,058,477 Thlr., die Ausgaben auf 7,693,046 Thlr. beliefen. Die bedeutende Differenz zwischen dem Rohe und dem reinen Ganzen der Einnahmen rührt natürlich namentlich von den Quellen der vormaligen königlichen Kasse, hauptsächlich von der verhältnißmäßig kostspieligen Verwaltung des Kronguts her; allein auch die Steuern erleiden nicht unbedeutende Abzüge zu Gunsten derer, welche sie eintreiben, und von den andern verschlingen z. B. die indirecten Steuern regelmäßig ein Sechstheil ihres Ertrages sogleich selbst wieder.

Ueber die erste Hauptmasse der Einnahmen, die, welche früher in die Kasse des Königs flossen, wollen wir uns kurz fassen. Ihren bedeutendsten Theil bilden die jährlichen Einkünfte des Domaniums, der Landgüter und der Forsten nämlich, die dem Staat angehören und theils verpachtet, theils unmittelbar von ihm verwaltet

worden. Der gesammte Ertrag fließt in die sogenannten Amtskassen, welche dann im Abschluß des Rechnungsjahres 18⁵⁰/₅₁ einen Ueberschuß von 1,683,287 Thlr. lieferten, im Anschlag des Finanzministers für 18⁵³/₅₄ hingegen auf 1,614,800 Thlr. berechnet sind. Dazu wird es interessant sein, zu wissen, daß der Antheil des Domaniums am gesammten Grund und Boden des Königreichs sich auf 3³/₅ Proc. vom Garten- und Ackerland und den Wiesen, auf 53³/₁₀ Proc. vom Forstgrund, auf 2¹/₅ Proc. von den Torfmooren, auf 1³/₅ Proc. von den Gemeinde- und Koppelweiden beläuft. Die zweite und dritte Nummer der Einnahmen bezieht sich auf den Harz, dessen Verhältnisse auch in finanziellem Betracht zu eigenthümlich sind, um hier berührt werden zu können. Es genüge daher die Bemerkung, daß die Ueberschüsse seiner Verwaltung im Abschluß von 18⁵⁰/₅₁ 120,887 Thlr., im Anschlag für 18⁵³/₅₄ 88,210 Thlr. betragen, also eine Verminderung herausgestellt haben. Dann kommen die Kohlenbergwerke und Salinen des Staats, sowie der Gypsbruch am Ralkberg bei Lüneburg. Stellen wir die obigen beiden Berechnungen wieder nebeneinander, so haben die Kohlenbergwerke 0 und 45,000 Thlr., die Salinen 38,604 und 17,280 Thaler, der Ralkberg 16,769 und 17,000 Thaler ertragen. Siebentens belaufen sich die Ueberschüsse von den Wasserzöllen auf 333,830 und 334,500 Thlr., immerhin eine bedeutende Einnahme für den hannoverschen Staat, der durch einen der geheimen Artikel des Septembervertrags mit Preußen eine erhebliche Schwälerung, wo nicht gänzliche Aufhebung in Aussicht gestellt ist. Die Posten haben aber auch in Hannover die große Erfahrung Englands wiederholt, trotz der ansehnlichen Verminderung des Briefportos haben sie 18⁵⁰/₅₁ das vierfache des damaligen Anschlags ergeben, und sind noch für das nächste Rechnungsjahr vom 1. Juli 1853 bis dahin 1854 auf einen Ueberschuß von 133,000 Thlr. veranschlagt. Die Eisenbahnen sind in Hannover bekanntlich ohne Ausnahme Eigenthum des Staats. Ihre Einkünfte haben ebenfalls den Anschlag noch immer übertroffen, erreichten 18⁵⁰/₅₁ die Summe von 694,169 Thlr., und sind für 18⁵³/₅₄ auf 717,000 Thlr. berechnet. Chaussee- und Brückengelder zeigen die Ziffern von 202,807 und 206,000 Thlr. auf. Dann folgen endlich noch die Ueberschüsse der Staatslotterien zu Hannover und Osnabrück mit 52,290 und 555,000 Thlr., die Sporteln der Oberbehörden mit 44,684 und 42,000 Thlr., die Zinsen von Activcapitalien mit 155,417 und 141,774 Thlr., Zahlungen von andern Classen mit 12,230 und 12,304 Thlr., und zuletzt einige keiner eigenen Rubrik zufallende kleinere Einnahmen mit 58,412 und 49,984 Thlr.

Wenden wir uns zu den Reineinnahmen der Steuerverwaltung, d. h. denjenigen, welche von 1814 bis 1834 und wieder von 1841 bis 1849 in die Generalsteuerkasse flossen, und von jeher der ständischen Bewilligung unterworfen waren. Steuern über das gesammte Königreich kennt Hannover erst seit 1814, wo an die Stelle der Provinziallandschaften eine allgemeine Ständerversammlung trat, mit der sich Graf Münster — der damals allmächtige Minister des Prinz-

Regenten — sehr bald über einen aufzubringenden Ertrag von anfänglich 2,400,000 Thlr. Kassenmünze, vermehrt dann um etwa eine halbe Million, einigte. Durch die später hinzutretenden höheren und beständig wachsenden indirecten Steuern hat sich diese Summe so vergrößert, daß sie im Abschluß von 18⁵⁰/₅₁ mit 4,454,243 und im Anschlag für 18⁵³/₅₄ mit 4,563,750 Thlr. figurirt. Das System aber, aus dem dieser Ertrag hervorgeht, setzt sich aus folgenden Gliedern zusammen: 1. der Grund- und Häusersteuer, welche in den größeren und gewerbetreibenden Städten bis 1848 durch eine Mahl- und Schlachtsteuer ersetzt wurde und im Durchschnitt der Jahre 18¹⁷/₂₁ 42 Proc. des Gesamteinkommens, 18³⁰/₃₃ aber nur noch 37 Proc. aufbrachte, jetzt noch viel weniger; 2. der Personensteuer, die in demselben Zeitraum von 21³/₁₀ Proc. des Gesamteinkommens auf 18¹/₁₀ herabsank; 3. der Gewerbe-, Einkommen-, Besoldungssteuer, die sich in den verschiedenen Berufsklassen gegenseitig ergänzen sollen; 4. der Stempelsteuer; 5. der Biersteuer und der Maischbottichabgabe von der Brauntweinfabrikation; 6. der Salzsteuer; 7. der indirecten Steuern oder Zölle im engeren Sinn, deren Ertrag 18³⁵/₃₆ nur erst 25 Proc., 18⁵⁰/₅₁ schon 35 Proc. des gesammten Steuereinkommens ausmachte, und in Zukunft mit dem Präcipuum des Septembervertrags und nach den höheren Tariffätzen des Zollvereins noch vielmehr ausmachen wird.

Wer nun bei Gelegenheit dieser Darstellung von einem so tüchtigen Finanzmann eine wissenschaftliche Kritik des hannoverschen Steuerwesens erwartet hätte, den läßt Lehzen allerdings im Stich. Vielleicht schien ihm auch der Augenblick allzu ungünstig, indem grade, als sein Buch erschien, der Februarvertrag zu Berlin unterzeichnet und damit die Gewißheit gegeben wurde, daß Hannover seinen Freihandel und seine bisherige Autonomie in Sachen der Zollgesetzgebung den gemeinsamen Interessen Deutschlands zum Opfer bringen werde. Denn es wäre doch von einem Lehzen nicht anders zu erwarten gewesen, als daß er sich mit entschiedener Vorliebe und mit Nachdruck für das alte hannoversche Princip der directen Besteuerung ausgesprochen hätte. Aber aus welchen Gründen er auch die Kritik bei Seite gelassen hat, genug, die Arbeit ist noch übrig. Sollte sich einmal eine befähigte Feder an ihr versuchen, so möchten wir ihr jedenfalls rathen, das vorliegende Buch noch einmal genau zu betrachten, und zu sehen, ob es nicht vielleicht zwischen den Zeilen doch manchen beachtenswerthen Beitrag zu jener schwierigen Frage liefert. Wir haben nicht vergessen, daß es durch sein Vorwort hauptsächlich denen gewidmet wird, die sich jeden Augenblick den mündlichen Rath des Verfassers einholen können, nämlich den Collegien auf den Kammerbänken. Diese bedurften in schriftlicher Fassung zunächst des statistischen und geschichtlichen Materials, und das hat ihr alter Führer ihnen ja in reichlicher Fülle und wohlgefügter Ordnung geliefert.

Es mag auffällig erscheinen, daß von der überaus günstigen Finanzlage

Hannovers bisher noch nicht mit ausdrücklichen Worten die Rede gewesen ist. Wir glaubten die Constatirung dieser erfreulichen Thatsache bis dahin verschoben zu müssen, wo auch die Ausgaben in den Kreis unsrer Betrachtung fallen, und versprechen mit diesen nachzukommen, sobald der zweite Theil von Lehzen's vortrefflicher Arbeit erschienen sein wird.

Das moderne Duell.

Physiologie du duel par Alfred d'Almbert. Bruxelles & Leipzig, Kiessling.

Das Buch enthält nicht eine zusammenhängende fortlaufende Abhandlung über das Wesen des Duells, sondern zerstreuet historische Notizen, pikante Charakterzüge, Anekdoten und ähnliches. Es finden sich eine Menge recht interessanter, kleiner Geschichten darin, die uns wenigstens von der Natur des französischen Duells eine concretere Anschauung geben. Wir benutzen diese Gelegenheit, um über ein Institut ein paar Worte zu sagen, das in unseren modernen Culturvhältnissen ganz isolirt dasteht, das weder mit unseren Sitten und Gebräuchen, noch mit unseren moralischen Vorstellungen irgendwie in Einklang zu bringen ist, über das alle Welt einmal gespottet hat, und dem sich doch alle Welt fügt, wenn einmal die Umstände es dahin bringen. — Zunächst lassen wir einen geistreichen Vertheidiger des Duells, Hrn. v. Radowiz sprechen, der in seinen Tagebüchern im J. 1829 folgendes angemerkt hat:

„Die Frage über das Wesen der Duelle ist neuerdings wieder viel zur Sprache gebracht worden. Unsere Zeit scheint mit ihrer Meinung über dieses uralte und tief wurzelnde Verhältniß wie über vieles andere schnell und bestimmt ins Reine gekommen zu sein. Alles vereinigt sich allmählig zu einem Verdammungsurtheil; die Theologen sehen in jedem Zweikampf eine sündliche Rache, die Juristen eine verbrecherische Selbsthilfe, die Staatsmänner eine Ruhe und Ordnung störende Auflehnung gegen die höchste Gewalt. Alle Tribünen ertönen von Declamationen, die Gesetzbücher strotzen von Strafgesetzen; die aufgeklärte Welt ist nur noch darüber in Zweifel, ob der Duellant als Verbrecher oder als Wahnsinniger angesehen werden müsse. — Ich gestehe, mich von der Richtigkeit dieses Anathema's nicht überzeugen zu können. — Es ist hier zunächst das eigentliche Wesen der Duelle festzustellen, abgesehen von allen Aeußerlichkeiten und individuellen Nuancen, sowie von seinen Ausartungen. — Der historische Ursprung des Duells schließt sich einerseits an die Ordballen des Mittelalters, andererseits an das Recht des Privatkriegs an, das zu jener Zeit allgemein geübt wurde. Beides wurde nicht allein als mit menschlichen und göttlichen Gesetzen keineswegs streitend erachtet, sondern fand in der Gesinnung, in den Sitten, ja selbst in der Staatsgesetzgebung des Mittelalters vollständige Begründung. — Wie wesentlich auch die Veränderungen sein mögen, die unsre Gegenwart von der Vergangenheit scheiden, so kann daraus doch nicht von vornherein gefolgert werden, daß alles sicher bestandene dadurch unbedingt sein Recht und seine Bedeutung verloren habe. — Zu den Dingen, die in unserer modernen Welt bis jetzt noch ihre eigene Existenz behauptet haben, gehört der Begriff der Ehre. Für den nächsten Zweck kommt es gar nicht auf eine strenge Erklärung dieses Begriffs und ebensowenig auf eine Rechtfertigung desselben